

RS Vwgh 1988/4/8 88/18/0046

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.04.1988

Index

L94406 Krankenanstalt Spital Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

KAG Stmk 1957;

Rechtssatz

Das Gesetz schreibt nicht eine räumliche Mindestgrösse eines Intensivbereiches vor. Eine räumliche Beengtheit kann daher keinen Grund zur Versagung der Bewilligung für einen Intensivbereich darstellen (hier: auch Sachverständige haben keine räumliche Mindestgröße vorgeschrieben).

Schlagworte

Beweismittel Sachverständigenbeweis Medizinischer Sachverständiger Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Arzt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180046.X07

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at